

## **S A T Z U N G**

### **über die Benutzung der Landebrücke der Ortsgemeinde Nierstein**

**vom: 26.10.1978**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVB1. S. 419) hat der Gemeinderat die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Ortsgemeinde Nierstein unterhält am Rheinufer in Nierstein eine Landebrücke als öffentliche Einrichtung, die von Wasserfahr zeugen wie folgt benutzt werden darf:
  - a) von gewerblich betriebenen Fahrgastschiffen zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste,
  - b) bei Notfällen, die ein unverzügliches Anlegen erfordern (z.B. Leckagen, Schiffbrände, Unfälle, Erkrankungen)
  - c) von Hilfsfahrzeugen im Falle eines Notfalles nach b)
  - d) von schwimmenden Fahrzeugen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserschutzpolizei im Rahmen des Aufsichtsdienstes und der Unterhaltungsarbeiten.
- (2) Den in Absatz 1 Buchst. a) und d) aufgeführten Wasserfahrzeugen wird gestattet, die gemeindeeigene Landebrücke am Tage und während der Nacht als Liegeplatz zu benutzen mit der Auflage, daß die Landebrücke sofort freizumachen ist, wenn ein anderes Fahrgastschiff diese anläuft, um Fahrgäste ein- bzw. aussteigen zu lassen. Das gleiche gilt bei Notfällen nach Absatz 1 Buchstabe b) und c).
- (3) Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich nachzukommen.

#### **§ 2**

##### **Unerlaubte Benutzung**

Gemäß § 7.03 Absatz 1 Buchstabe d) der Rheinschifffahrtspolizei verordnung ist es allen Fahrzeugen verboten, im Kurs, den die Fahrgastschiffe beim Anlegen an die Landebrücke und beim Ablegen benutzen, stillzuliegen. Wasserfahrzeugen, die nicht der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dienen, ist die Benutzung der Landebrücke als Liegeplatz nicht gestattet.

### § 3

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) die Benutzungsbeschränkungen nach § 1 nicht beachtet,
  - b) die Weisungen des Aufsichtspersonals gem. § 1 Absatz 3 nicht befolgt,
  - c) den Verboten des § 2 Satz 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Absatz 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB1. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGB1. I S. 503), beide in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung.

### § 4

#### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

### § 5

#### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Landebrücke werden Gebühren nicht erhoben.

### § 6<sup>1</sup>

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nierstein, den 26.10.1978

Ortsgemeinde Nierstein

gez. Hexemer

---

<sup>1</sup> Satzung in Kraft getreten am 03.11.1978